

Musterfirma GmbH  
Erika Mustermann  
Musterstraße 1  
1010 Wien



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 auf Grundlage insbesondere der unionsrechtlichen Verordnungen VO (EU) 2021/2115 und VO (EU) 2021/2116 sowie der dazu ergangenen unionsrechtlichen und nationalen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022 idgF,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem Bund, vertreten durch den **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** als Förderungsgeber und vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH, Musterstraße 1, 1010 Wien** als förderungsnahmende Person.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Antragsnummer**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	<i>Projektname</i>
Standort:	<i>Projektstandort</i>
Einreichdatum:	<i>Datum</i>
Fertigstellungsdatum:	<i>Datum</i>

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 26.06.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 07.07.2025 gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind Bestandteile dieses Förderungsvertrages. Ferner bilden die damit zusammenhängenden unionsrechtlichen Bestimmungen ebenso wie die der GSP-AV einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese, unbeschadet der unionsrechtlichen und der einschlägigen Bestimmungen der GSP-AV, in nachstehender Reihenfolge:

- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten für die Anlage:	xxx Euro
förderungsfähige Kosten für die Planung:	xxx Euro
Summe der förderungsfähigen Investitionskosten:	xxx Euro
vorläufige Förderungsbasis:	xxx Euro
vorläufiger Förderungssatz:	xx %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	xxx Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu xx % aus Mitteln des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, 34,20 % aus Bundesmitteln und xx % aus Landesmitteln zusammen.

Bei der Berechnung der Förderungshöhe wurden folgende Zuschläge unter der Annahme inkludiert, dass die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Informationsblättern erfüllt werden:

Nachhaltigkeitszuschlag 5 %

Die Zuschläge werden als prozentueller Zuschlag auf die förderungsfähigen Investitionskosten berechnet und nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. xy dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet. Das kann Auswirkungen auf den Betrag der Gesamtförderung, die Förderungsbasis und/oder den Förderungssatz haben.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 01.05.2023 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

Hinweis: Planungsleistungen vor dem 01.01.2023 werden aus programmsspezifischen Gründen nicht anerkannt.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 31.03.2026 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer von der förderungsnehmenden Person nicht verschuldeten zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber vor Ablauf der Fertigstellungsfrist schriftlich unter Angabe der Gründe um Fristverlängerung anzusuchen. Leistungen, welche nach der Fertigstellungsfrist erbracht werden, können nicht anerkannt werden.

2.3. Eine Kostenüberschreitung im Zuge der Umsetzung des geförderten Investitionsvorhabens muss vor Beginn der betroffenen Maßnahme in Form eines Nachantrages gemäß Informationsblatt zur Antragstellung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt und gesondert genehmigt werden.

Wesentliche Änderungen mit Kostenerhöhungen oder -verschiebungen nach erfolgter Genehmigung können nur dann beantragt werden, wenn diese gemäß § 83 GSP-AV durch für die förderungsnehmende Person nicht vorhersehbare Rahmenbedingungen erforderlich wurden oder zu einer besseren Zielerreichung ohne Kostenerhöhung oder zu einem sparsameren Mitteleinsatz führen.

2.4. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein. Buchführungspflichtige Unternehmen müssen die aktivierungsfähigen Wirtschaftsgüter tatsächlich in der Bilanz aktivieren.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.5. Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß § 99 GSP-AV zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6. Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.7. Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens, der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, der Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme sind vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu melden.

Ebenso ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über signifikante Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.

2.8. Gemäß § 17 GSP-AV hat zum Zwecke der Überprüfung, der Evaluierung oder des Monitorings der Fördermaßnahmen die förderungsnehmende Person die erforderlichen Daten bekanntzugeben sowie den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, der AMA, der Bewilligenden Stelle, der gemäß § 104 GSP-AV zuständigen Behörden, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten. Ebenso hat die förderungsnehmende Person das Erstellen von Fotos durch die Prüforgane zur Dokumentation der Kontrollfeststellungen zu dulden.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, in das Bestandsverzeichnis, im Falle der Bewässerung von Flächen in die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und in alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Im Betrieb sind Unterlagen, die für den Nachweis des Verfügungsrechts über die Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen. Im Falle automationsunterstützter Buchführung oder Führung anderer Unterlagen sind auf Kosten der förderungsnehmenden Person den Prüorganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Hat die förderungsnehmende Person Dritte eingeschaltet, gelten die Vorgaben in § 17 GSP-AV Abs. 1 bis 5 auch gegenüber diesen. Die in § 17 GSP-AV Abs. 1 bis 6 angeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten gelten im Fall des vollständigen oder teilweisen Übergangs des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger.

- 2.9. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

Um die Einhaltung der Verpflichtung überprüfen zu können, muss die förderungsnehmende Person eine Vergabedokumentation führen, welche die Überprüfung der in § 94 GSP-AV genannten Fragestellungen erlaubt.

- 2.10. Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet anzugeben, ob im gegenständlichen Projekt Leistungen von verbunden Unternehmen und Partnerunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbracht werden oder von Vereinen, Personengesellschaften und Unternehmen, deren Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter oder anderweitige Funktionsträger sowohl bei der förderungsnehmenden Person als auch bei der auftragsnehmenden Person eine relevante Funktion innehaben. Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, eine derartige Verbindung bekanntzugeben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

#### Vorzulegende Unterlagen

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Folgende Unterlagen des Abrechnungsberichts sind im Zuge der Abrechnung **per Online-Plattform** zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

- 3.1.1. Formular Zahlungsantrag (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Zahlungsantrag](#)) in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung. Der Zahlungsantrag muss von der förderungsnehmenden Person und zur Bestätigung der getätigten Zahlungen von dem durchführenden Bankinstitut firmenmäßig unterfertigt sein.
- 3.1.2. Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführten Rechnungen in Kopie. Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein. Als Nachweis der getätigten Zahlungen ist die Bestätigung mittels Unterschrift des Bankinstitutes am Zahlungsantrag

(gemäß Punkt 3.1.1) erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen können als Nachweis Zahlungsbelege in Kopie vorgelegt werden.

Für alle Finanzvorgänge im Rahmen der vertragsrelevanten Maßnahme ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode gemäß § 76 GSP-AV zu verwenden. In begründeten Fällen ist die Zuordnung auch über das Endabrechnungsformular der KPC zulässig. Informationen zum Buchführungssystem finden Sie im Informationsblatt Buchführungssystem (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Informationsblatt Buchführungssystem](#)).

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnahmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnahmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
- 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form von Vergleichsangeboten: insgesamt eine Preisauskunft bei einem Auftragswert von 1.000 Euro bis 5.000 Euro, zwei Preisauskünfte bei einem Auftragswert von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro, drei Preisauskünfte ab einem Auftragswert von über 10.000 Euro.

Preisauskünfte von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen der förderungsnahmenden Person zählen nicht als zulässige Plausibilisierungsunterlagen. Ist mehr als eine Preisauskunft erforderlich, so sind Preisauskünfte von voneinander unabhängigen Anbietern vorzulegen.

Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen auftraggebender und auftragnehmender Person, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungsnahmenden Person und untereinander unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Nachweis Kostenangemessenheit ELER](#)). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende, Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft.

Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung von zumindest 25 % bis hin zu einer Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

- 3.1.5. Vorlage Vergabebericht und Preisspiegel: Liegt für im Rahmen des geförderten Projektes erbrachte Leistungen beziehungsweise gesetzte Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idG) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben in Form eines Vergabeberichts inklusive Preisspiegel vorgelegt werden.

Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Formblatt Direktvergabe](#)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Formblatt Vergabe](#)) zu verwenden.

Hinweis: Gemäß § 71 GSP-AV müssen Gebietskörperschaften und Einrichtungen im Eigentum von Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit § 20 Abs. 5 BVerG 2018 den Nationalen Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung einhalten.

- 3.1.6. Bei Endabrechnung sind am Formular „Zahlungsantrag“ (gemäß Punkt 3.1.1) alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die

Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.1.7. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.1.8. Vorlage geolokalisierter Fotos zum Nachweis der notwendigen Ausrüstung - insbesondere die Wärmemengenzähler nach den Kesseln sowie Stromzähler für Kesselhaus und Netz - gemäß Technischer Auflage Punkt 4.4.
- 3.1.9. Aktualisiertes, vollständig befülltes und unterfertigtes Datenblatt qm:kompakt mit Angaben zum Ist-Zustand nach Fertigstellung der Biomasse-Nahwärmeanlage. (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Datenblatt qm:kompakt](#)).
- 3.1.10. Findet eine Vor-Ortkontrolle der KPC statt, ist das unterfertigte Prüfprotokoll zur Umsetzung, einschließlich geeigneter digitaler Nachweise, um gemäß § 93 Abs. 9. GSP-AV die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der zur Förderung beantragten Investition nachzuweisen, vorzulegen.
- 3.1.11. Vorlage der Bestätigungen der zuständigen Behörden, dass die Umsetzung der bescheidpflichtigen und zur Förderung beantragten Anlagen entsprechend den behördlichen Vorgaben erfolgt ist beziehungsweise gegebenenfalls der Fertigstellungsmeldung an die Behörden.
- 3.1.12. Vorlage eines geolokalisierten Fotos zum Nachweis der Einhaltung der Publizitätsvorgaben gemäß § 75 GSP-AV. Diese umfasst insbesondere das dauerhafte und für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Anbringen von einem Hinweisschild bei einer Gesamtförderung von mehr als 500.000 Euro, einer Erläuterungstafel bei einer Gesamtförderung von mehr als 50.000 Euro beziehungsweise eines Posters bei einer Gesamtförderung vom mehr als 10.000 Euro mit Hinweis auf die finanzielle Beteiligung des Bundes, des zuständigen Bundeslandes und der Europäischen Union. Das Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben ist auf der Homepage der AMA unter [www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch](http://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch) - 18729 verfügbar. Für das Hinweisschild, die Erläuterungstafel bzw. das Poster sind die dem Vertrag beigefügten Vorlagen zu verwenden.
- 3.1.13. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 500 kW und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 500 kW ohne gültigen Typenprüfbericht erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel erst nach Vorlage eines Gutachtens inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros, welches den Nachweis über die Einhaltung der in der technischen Auflage unter Punkt 4.6 angeführten Emissionsauflagen und einen Kesselwirkungsgrad von 85 % erbringt.
- 3.1.14. Vorlage eines aktuellen Organigramms der förderungsnehmenden Person, welches die gesamte Unternehmensstruktur und bestehende Unternehmensverflechtungen, insbesondere Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse, Verbindungen zu anderen Unternehmen sowie wesentliche personelle Überschneidungen, nachvollziehbar darstellt.

## Auszahlung

- 3.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag in der Höhe von 80 % des nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderungsbetrages wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß 3.1. ausbezahlt. Die Auszahlung des verbleibenden Teilbetrages von 20 % des nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderungsbetrages erfolgt nach Vorlage des ersten Betriebsberichtes gemäß Technischer Auflage 4.3., dessen Vorlage spätestens 18 Monate nach Auszahlung des ersten Teils der Förderungsmittel zu erfolgen hat.

- 3.3. Bei Projekten mit einer vorläufigen Gesamtförderung (Bund und Land) von mehr als 1.000.000 Euro und bei denen die Durchführung in mehreren eindeutig abgrenzbaren Bauabschnitten erfolgt, ist die Durchführung einer Teilabrechnung über mindestens 60 % des zugesicherten Investitionszuschusses möglich sofern der Meilenstein 3 erreicht wurde. Dabei muss eine eindeutige Zuordnung der vorgelegten Abrechnungsbelege zu den einzelnen Teilabrechnungen gewährleistet sein. Der Nachweis über die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen 3.1 hat sinngemäß und entsprechend dem Ausbaugrad bei Teilabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Erreichung des jeweiligen Ausbaugrades zu erfolgen.

#### **4. Technische Auflagen**

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Der jährliche Einsatz an fossiler Energie darf maximal 20 % der gesamten Wärmemenge im Fernwärmesystem betragen.
- 4.2. Datum der Anlieferung, Volumen, Art, Wassergehalt und Transportdistanz des eingesetzten Brennstoffes sind aufzuzeichnen.
- 4.3. Zumindest für die Dauer von zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen haben zumindest die folgenden Daten zu umfassen und sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle auf Verlangen zu übermitteln:
  - jährlich verkaufte Wärmemenge (in MWh)
  - jährlich von der Kesselanlage gelieferte Wärmemenge (in MWh)
  - eingesetzte Menge und Art der Biomasse auf Jahresbasis
  - Aufzeichnungen über Störfälle und ihre Behebung

Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen Nahwärmesysteme](#)).

- 4.4. Die technische Ausrüstung hat insbesondere Wärmemengenzähler nach den Kesseln, Stromzähler für Kesselhaus und Netz sowie eine Einrichtung zur Bestimmung des Feuchtegehaltes des biogenen Brennstoffes zu umfassen. Für Anlagen zur Spitzenlastabdeckung sind Zähleinrichtungen zur Messung des Energieträgereinsatzes vorzusehen.
- 4.5. Zum Nachweis für die Inanspruchnahme des Nachhaltigkeitszuschlags sind die zu Punkt 4.2 korrespondierenden Brennstoffrechnungen für die ersten fünf Jahre nach Fertigstellung und Inbetriebnahme auf Verlangen vorzulegen.

- 4.6. Folgende Grenzwerte entsprechend der Nennwärmeleistung der Anlage (Summe der Nennwärmeleistungen aller Biomassefeuerungen an einem Kamin) sind für Staub und NO<sub>x</sub> dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen (bezogen auf 0°C, 1013 hPa, trockenes Rauchgas und 10 % Sauerstoffgehalt). Für Anlagen ≤ 500 kW müssen verpflichtend die Grenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 - "Holzheizungen" idgF eingehalten werden. Bei automatisch beschickten Anlagen sind die Emissionsmessungen in Form von mindestens sechs Halbstundenmittelwerten durchzuführen (je drei pro Lastzustand – Volllast und bis etwa 40 % Teillast). Bei händisch beschickten Anlagen sind die Emissionsmessungen über zumindest zwei Nenn-Abbrandperioden bei Volllast und über eine Brenndauer bei kleinsten Wärmeleistung durchzuführen:

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 <10.000 kW	≥ 10.000 kW
<b>Grenzwert NOx1 [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	200	275	275	220	220	110
<b>Grenzwert Staub [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	30 beziehungs- weise 40 <sup>2</sup>	83	36	22	11	11

Bei Nennlast darf ein Abgasverlust von 13 % nicht überschritten werden.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).

Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe der förderungsnehmenden Person sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt beziehungsweise bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notariat) sein.

- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle von Verstößen beziehungsweise der Nichteinhaltung von Verpflichtungen Verwaltungsanktionen gemäß GSP-AV insbesondere § 98 und § 99 anzuwenden.
- 5.3. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.4. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

1 Die Grenzwertbestimmungen für NOx gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

2 Der Grenzwert für Staub beträgt beim Einsatz von Pellets als Brennstoff 30 mg/Nm<sup>3</sup> und beim Einsatz von Hackgut 40 mg/Nm<sup>3</sup>.



## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom 07.07.2025, **GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 für das Projekt **Projektnname**.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

Ort	Datum	Unterschrift und Stempel der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person
-----	-------	--

Name, Funktion der unterzeichnenden Person

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	am	_____
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).